

## Bereichsvereinbarung Schalter

vom 25. April 2007<sup>1</sup>

*Der Vorsteher des Finanzdepartementes des Kantons Schaffhausen<sup>2</sup> und der Polizeireferent der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall<sup>2</sup>*

treffen, gestützt auf Art. 3 der Vereinbarung zwischen dem Regierungsrat des Kantons Schaffhausen und dem Gemeinderat von Neuhausen am Rheinfall vom 19. Dezember 2000<sup>3</sup> über die Zusammenarbeit der Schaffhauser Polizei mit der Verwaltungspolizei Neuhausen am Rheinfall (Zusammenarbeitsvereinbarung),

*die folgende Vereinbarung:*

### Art. 1

Die Verwaltungspolizei Neuhausen am Rheinfall und die Schaffhauser Polizei betreiben im gemeinsamen Polizeigebäude in Neuhausen am Rheinfall eine einzige polizeiliche Anlaufstelle in der Form eines gemeinsamen Polizeischalters. Die Verwaltungspolizei Neuhausen am Rheinfall betreibt den Schalter für die eigenen und alle Schalterbedürfnisse der Schaffhauser Polizei allein. Verantwortlich für die Schalterführung ist der Chef der Verwaltungspolizei Neuhausen am Rheinfall. Die Betriebsabläufe werden zwischen den beiden Chefs im Hause direkt geregelt.

Zentraler  
Schalter

### Art. 2

Montag - Freitag	07.00 - 12.00 und 14.00 - 18.00 Uhr
Samstags	07.00 - 12.00

Öffnungszeiten

Bei aussergewöhnlichen Ereignissen wie Fasnacht, 1. August oder Grossveranstaltungen wird der Schalter situativ geöffnet im Umfange von total zirka 20 Jahresstunden.

Entschädigung  
für den Schal-  
terdienst

**Art. 3**

Der Kanton Schaffhausen entschädigt die Gemeinde Neuhausen am Rheinfall für ihre Dienstleistungen im Schalterbereich mit Fr. 91'500.-- pro Jahr. Der Betrag basiert auf dem Landesindex der Konsumentenpreise von 100.3 Punkten (Stand September 2006; Grundlage: Landesindex Dezember 2005 = 100 Punkte). Er wird jeweils auf den 1. Januar der Teuerung angepasst. Massgebend ist jeweils der Indexstand im September.

Die Rechnungsstellung für eine Jahresperiode erfolgt durch die Gemeinde Neuhausen am Rheinfall per 30. Juni. Fälligkeit: 30 Tage nach Rechnungsdatum.

Mobiliar,  
Geräte

**Art. 4**

Die Kosten für die Beschaffung und den Ersatz gehen vollumfänglich zu Lasten der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall. Verlangt die Schaffhauser Polizei spezifische Informatiklösungen gehen die Kosten zu Lasten des Kantons Schaffhausen.

Vertragsdauer,  
Änderung und  
Auflösung

**Art. 5**

Für die Vertragsdauer, Änderung und Auflösung dieser Bereichsvereinbarung gilt die Regelung von Art. 8 der Vereinbarung über die Zusammenarbeit der Schaffhauser Polizei mit der Verwaltungspolizei Neuhausen am Rheinfall.

Schlussbe-  
stimmung

**Art. 6**

Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft und ersetzt die bestehende „Bereichsvereinbarung Schalter“ vom 3. Januar 2001. Die Parteien erhalten je zwei Exemplare der ausgefertigten Vereinbarung.

---

<sup>1</sup>Beschluss des Gemeinderats vom 25. April 2007

<sup>2</sup>Gemäss Vereinbarung vom 4. April 2007

<sup>3</sup>NRB 354.212